



Brüssel, den 13.8.2019
COM(2019) 368 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der
Gemeinschaft**

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund

Die Statistik der offenen Stellen (SoS) gibt über die Zahl der offenen Stellen zu einem bestimmten Zeitpunkt Aufschluss. Sie entspricht dem vom Arbeitskräfteangebot nicht gedeckten Anteil der Arbeitskräftenachfrage und bietet insofern Schlüsselinformationen zum Umfang und zur Struktur der Missverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft¹ („die SoS-Verordnung“) wurde der Rahmen für die Erstellung, Übermittlung und Bewertung von vierteljährlichen Statistiken über offene Stellen geschaffen.

Gemäß Artikel 10 der SoS-Verordnung ist die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 24. Juni 2010 und danach jeweils alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vorzulegen. Dieser Bericht sollte eine Beurteilung der Qualität a) der von den Mitgliedstaaten gelieferten Statistiken und b) der EU-Gesamtwerte sowie Angaben über Bereiche enthalten, in denen Verbesserungen möglich sind.

Dies ist der vierte Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat.² Er baut auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit den vierteljährlichen Datenlieferungen sowie auf den von den Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Qualitätsberichten bereitgestellten Unterlagen auf. Da in früheren Berichten retrospektive Reihen analysiert wurden, steht im vorliegenden Bericht die Qualität der seit Vorlage dieser Berichte eingegangenen SoS im Mittelpunkt. Untersucht werden die SoS, die der Kommission für die Referenzquartale vom ersten Quartal 2016 (2016Q1) bis zum vierten Quartal 2018 (2018Q4) übermittelt wurden.

In Abschnitt 2 des Berichtes werden die im Laufe der letzten drei Jahre bei der Durchführung der SoS-Verordnung erzielten Fortschritte dargelegt, während in Abschnitt 3 die Qualität der Statistiken der offenen Stellen bewertet wird. In Abschnitt 4 werden schließlich Schlussfolgerungen gezogen und Methoden vorgeschlagen, mit deren Hilfe die Erwartungen der Nutzer künftig noch besser erfüllt werden können.

1.2 Rechtsrahmen

Als Ergänzung des allgemeinen Rechtsrahmens, der mit der SoS-Verordnung festgelegt wurde, erließ die Kommission zwei Durchführungsverordnungen:

- die Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission³, in der die ab dem ersten Quartal 2014 anzuwendenden Saisonbereinigungsverfahren definiert sowie der Aufbau, der Inhalt und die Übermittlungsfristen der von den Mitgliedstaaten der Kommission vorzulegenden jährlichen Qualitätsberichte festgelegt werden;

¹ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234.

² Siehe vorhergehender Bericht, COM(2016) 449 vom 8. Juli 2016.

³ Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission vom 28. Oktober 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft im Hinblick auf Saisonbereinigungsverfahren und Qualitätsberichte (ABl. L 285 vom 29.10.2008, S. 3).

- die Verordnung (EG) Nr. 19/2009 der Kommission⁴, worin der Begriff „offene Stelle“ definiert wird und die Übermittlungsfristen sowie die Erfassungszeiträume für die Übermittlung des ersten Datensatzes festgelegt werden. Im Anhang dieses Rechtsakts werden die Mitgliedstaaten aufgelistet, die Durchführbarkeitsstudien erstellen und die Themen dieser Studien angegeben.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Rechtsvorschriften sind sämtliche Mitgliedstaaten verpflichtet, Zeitreihen für die Anzahl offener und besetzter Stellen beginnend mit dem ersten Quartal 2010 vorzulegen. Dies hat bis spätestens 70 Tage nach Quartalsende (T+70) zu erfolgen. Ferner müssen Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 3 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der EU ihre Schätzungen spätestens 45 Tage nach Quartalsende (T+45) übermitteln.

Die Mitgliedstaaten müssen die Zahl offener und besetzter Stellen für alle Unternehmenseinheiten und für jeden Abschnitt der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2⁵ angeben. Gemäß der SoS-Verordnung sollten jedoch Mitgliedstaaten, die Schwierigkeiten mit der Bereitstellung von Daten für kleine Unternehmen (definiert als Einheiten mit weniger als zehn Beschäftigten) und für die NACE-Rev. 2-Abschnitte O bis S⁶ (hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit öffentliche Verwaltung, Gesundheitswesen und Bildung) haben, Durchführbarkeitsstudien erstellen.

Dank dieser Durchführbarkeitsstudien können einige Mitgliedstaaten den gesamten Wirtschaftsbereich erfassen, was jedoch für vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Frankreich, Italien und Malta), deren Daten noch nicht in vollem Umfang mit denen der übrigen EU vergleichbar sind, noch nicht der Fall ist. In Frankreich und Italien sind in den Erhebungen lediglich Unternehmenseinheiten mit mindestens zehn Beschäftigten erfasst, öffentliche Einrichtungen wiederum werden nicht durch öffentliche Verwaltung, Erziehung und Unterricht sowie Gesundheitswesen (NACE Rev. 2, Abschnitte O, P und Q) abgedeckt. In Malta werden in den Erhebungen lediglich Unternehmenseinheiten mit mindestens zehn Beschäftigten berücksichtigt. Dänemark erfasst nur Einheiten der gewerblichen Wirtschaft (NACE Rev. 2, Abschnitte B bis N).

2. ALLGEMEINE FORTSCHRITTE SEIT DEM LETZTEN BERICHT

Es gibt keine rechtlichen Änderungen seit der Annahme des letzten Berichts im Jahr 2016.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 19/2009 der Kommission vom 13. Januar 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Definition des Begriffs der offenen Stelle, die Messzeitpunkte für die Datenerhebung, die Spezifikationen für die Datenübermittlung und die Durchführbarkeitsstudien (ABL. L 9 vom 14.1.2009, S. 3).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABL. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ Beinhaltet: Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, Sozialversicherung (Abschnitt O), Erziehung und Unterricht (Abschnitt P), Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q), Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen wie Interessenvertretungen, Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen (Abschnitt S).

Was den Erstellungsprozess betrifft, so wurde eine Reihe von Verbesserungen an der SoS-Erstellungskette vorgenommen, wie im Folgenden detailliert ausgeführt wird.

2.1 SDMX-Standard für die Datenerhebung

Sämtliche Mitgliedstaaten übermitteln die SoS im SDMX-Format (Statistical Data and Metadata eXchangeSDMX)⁷ mithilfe international vereinbarter Codelisten (verfügbar online über ein eigenes Register⁸). Die gleiche Codierung wurde in der SoS-Datenbank von Eurostat sowie zur Übermittlung der SoS der EU an die Europäische Zentralbank verwendet.

Diese Standardisierung verhindert, dass Unklarheiten und Missverständnisse bei den Kontakten mit den Mitgliedstaaten auftreten, und sorgt für eine Vereinfachung des Datenvalidierungsverfahrens, das damit automatisierbar wird. Hierbei wurde ein neues IT-Validierungsinstrument benutzt, das im Folgenden beschrieben wird.

2.2 IT-Validierung

Zur Prüfung und Codierung der SoS wurde ein neues IT-Instrument (STRUVAL) zur Vereinfachung des Erstellungsprozesses und zur Reduzierung des Fehlerrisikos aufgrund falscher Codierung eingeführt. Wenn die übermittelte Datei nicht dem geltenden SDMX-Standard entspricht, wird sie automatisch abgewiesen, und die Mitgliedstaaten werden per E-Mail darüber verständigt, ob der Vorgang erfolgreich verlaufen ist oder nicht. Sie können auf den IT-Validierungsbericht über einen Webdienst zugreifen.

2.3 Statistik-Validierung

Im Zuge jeder vierteljährlichen Übermittlung führt Eurostat Plausibilitätsprüfungen durch, indem Daten im Zeitverlauf sowie über NACE-Rev. 2-Wirtschaftszweige hinweg verglichen werden. Falls sich die Zahl der besetzten oder offenen Stellen von Quartal zu Quartal beträchtlich ändert, fordert Eurostat die Mitgliedstaaten auf, die Daten entweder zu bestätigen oder nochmals einen korrigierten Datensatz zu übermitteln. In den letzten Jahren wurden bei den Plausibilitätsprüfungen keine größeren Probleme festgestellt. Für einige Länder wurden jedoch kleinere Inkohärenzen zwischen einzelnen und aggregierten NACE-Rev. 2-Abschnitten festgestellt. Diese Inkohärenzen wurden korrigiert.

In puncto Volatilität lagen die Ergebnisse für Finnland etwas über dem Durchschnitt. Finnland wird prüfen, ob die Datenvolatilität durch eine Vergrößerung des Stichprobenumfangs oder durch eine Verbesserung der verwendeten Methodik vermindert werden kann.

Malta hat die nationale Methodik verbessert, indem lediglich die Zahl der offenen Stellen zu einem Messzeitpunkt („Bestandsdaten“) erfasst und dabei sichergestellt wird, dass vor diesem Datum gemeldete offene Stellen nicht berücksichtigt werden.

Bei der Validierung durch Eurostat wurden in einigen Fällen bei den von Frankreich übermittelten Daten (2018Q4 bis 2015Q4) erhebliche Überarbeitungen festgestellt. Frankreich

⁷ <http://sdmx.org/> (nur in englischer Sprache verfügbar).

⁸ <https://webgate.ec.europa.eu/sdmxregistry/> (nur in englischer Sprache verfügbar).

erklärt dies mit einem verbesserten Erfassungsbereich der Acemo-Erhebung (Acemo: „Activité et conditions d’emploi de la main-d’oeuvre“), wodurch eine Niveauverlagerung sowohl bei besetzten wie auch unbesetzten Stellen ausgelöst wurde, die Quote der freien Stellen jedoch weitgehend unverändert blieb.

2.4 Flag-Management

Eurostat hat auch neue Verfahrensregeln bei der Bearbeitung von Flags eingeführt, die sich auf Sonderfälle wie Zeitreihenbrüche beziehen und über den Vertraulichkeitsstatus der Daten Aufschluss geben. Dadurch wurden die für die SoS EU-weit sowie die für die nationalen Daten und die EU-Aggregate verwendeten Flags harmonisiert.

2.5 Saisonbereinigung

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1062/2008 der Kommission verpflichtet die EU-Länder, auch saisonbereinigte Daten zu übermitteln. Saisonbereinigte Daten der offenen und besetzten Stellen müssen zumindest für die einzelnen/aggregierten NACE-Rev. 2-Abschnitte B bis E, F, G bis I, J, K, L, M bis N, O bis Q, R bis S übermittelt werden. Eurostat berechnet anhand der bereitgestellten saisonbereinigten Daten der offenen und besetzten Stellen die saisonbereinigten Quoten der offenen Stellen für jedes Land als Verhältniszahl.

Im Dezember 2016 begann Eurostat zusätzlich zu den für einzelne Mitgliedstaaten vorliegenden saisonbereinigten Daten mit der Veröffentlichung von saisonbereinigten Daten über die EU und den Euro-Raum. Diese Daten werden für die folgenden aggregierten Abschnitte der NACE Rev. 2 verbreitet: B bis S, B bis N, B bis F und G bis N.

Auf der Ebene der EU und des Euro-Raums werden die besetzten und offenen Stellen zuerst für die Mitgliedstaaten aggregiert und danach saisonal bereinigt (direkte Saisonbereinigung).

Eurostat weist mittlerweile den saisonbereinigten Daten einen höheren Stellenwert zu und veröffentlichte europäische Aggregate in einem Artikel über SoS in der Reihe „Statistics Explained“ zusammen mit nicht saisonbereinigten Daten.

3. DATENQUALITÄT

Dieser Abschnitt untersucht sämtliche Qualitätsparameter der europäischen Statistik der offenen Stellen: Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit.

3.1 Relevanz

Die Erfassung der SoS ist von großer Relevanz, da es sich um die einzigen Statistiken zur Messung des nicht gedeckten Arbeitskräftebedarfs handelt. Vierteljährliche Daten über offene Stellen werden von der Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration sowie Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen) und der Europäischen Zentralbank zur Überwachung kurzfristiger Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklungen verwendet. Die Quote der offenen Stellen ist als einer der Wichtigsten Europäischen

Wirtschaftsindikatoren (WEWI)⁹, die Hauptinformationsquelle zur Analyse und Überwachung der kurzfristigen Konjunkturentwicklung in der EU, im Euro-Raum und in den einzelnen EU-Ländern.

Die SoS werden darüber hinaus für indikatorgestützte Strukturanalysen herangezogen, die im Rahmen der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum¹⁰ durchgeführt werden. Die Quote der offenen Stellen fließt auch in den Anzeiger für die Leistungen im Beschäftigungsbereich ein, einer Auswahl von Schlüsselindikatoren für den Arbeitsmarkt, die im Rahmen des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission überwacht werden.

Die SoS wären jedoch von noch größerer Bedeutung, wenn die bestehenden Lücken bei der Erfassung der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 sowie der kleinen Unternehmen geschlossen werden könnten.

3.2 Genauigkeit

Die Mitgliedstaaten berechnen als Genauigkeitsindikator die Variationskoeffizienten der Zahl der (nicht saisonbereinigten) offenen Stellen und berücksichtigen dabei die Besonderheiten ihrer nationalen Stichprobengestaltung. Der Variationskoeffizient drückt den Standardfehler als Prozentsatz der geschätzten Anzahl aus. Er gibt damit über die Schwankungen der geschätzten Zahl der offenen Stellen Aufschluss. Wie aus den Qualitätsberichten für das Referenzjahr 2017 hervorgeht, lagen die Variationskoeffizienten für die Gesamtzahl der offenen Stellen in allen Mitgliedstaaten außer Zypern und Griechenland bei unter 15 %.¹¹

Der Stichprobenumfang und die Antwortquote wirken sich erheblich auf die Schätzgenauigkeit aus. Den Qualitätsberichten zufolge variierte der Stichprobenumfang zwischen 2324 Unternehmen in Malta, 3200 in Zypern, 7451 in Griechenland und rund 85 000 in Deutschland¹² und 100 000 in Polen.

Die Antwortquoten bewegten sich in Größenordnungen von 14 % in Deutschland¹³ (postalische Erhebung im vierten Quartal), zwischen 55 % und 62 % in Griechenland (je nach Quartal) bis zu über 85 % in Zypern und 99 % in Rumänien.

Was die Überarbeitungen betrifft, so stellt sich die Situation bei den beiden Veröffentlichungen der Quote der offenen Stellen, d. h. bei der Blitzschätzung und der

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Statistik über die Eurozone „Wege zu methodologisch verbesserten Statistiken und Indikatoren für die Eurozone“ (KOM(2002) 661).

¹⁰ Mitteilung der Kommission „EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010) 2020).

¹¹ Siehe SoS-Metadaten: http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/jvs_esms.htm.

¹² Dies entspricht dem Stichprobenumfang von jedem vierten Quartal, in dem eine komplette postalische Erhebung durchgeführt wird. Die anderen drei Quartale werden durch eine nochmalige Befragung der Teilnehmer an der postalischen Erhebung erfasst.

¹³ In Deutschland ist die Erhebung der Zahl der offenen Stellen nicht verpflichtend. Dies erklärt die geringe Antwortquote der in jedem vierten Quartal durchgeführten postalischen Erhebung. Diese Erhebungsergebnisse werden anhand von Verwaltungsdaten im Wege der verallgemeinerten Regressionschätzung (Generalised REGression estimation – GREG) neu gewichtet, um Verzerrungen aufgrund von Nichtbeantwortung zu korrigieren.

endgültigen Schätzung, unterschiedlich dar. Die Blitzschätzungen, die zum Zeitpunkt T+50 in Eurobase veröffentlicht werden, können zum Zeitpunkt T+78 geändert werden, wenn die Pressemitteilung mit den endgültigen Schätzungen veröffentlicht wird. Obwohl nicht für alle Mitgliedstaaten Blitzdaten vorlagen, wurden die Werte für den Euro-Raum und die EU um nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte überarbeitet.

Für die endgültigen, an dem Zeitpunkt T+78 veröffentlichten Schätzungen können die Überarbeitungen durch einen Vergleich der ersten und zweiten SoS-Übermittlung für ein bestimmtes Quartal gemessen werden. Für den Euro-Raum und die EU wurde die Quote der offenen Stellen im gesamten Referenzzeitraum dieses Berichts um nie mehr als 0,1 Prozentpunkte überarbeitet.

3.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Allgemein war die Pünktlichkeit der SoS-Übermittlung sowohl bei der Blitzschätzung als auch der endgültigen Veröffentlichung zufriedenstellend. Obwohl gelegentlich kleinere Verzögerungen bei einigen Ländern verzeichnet wurden, gab es keine strukturell verspäteten Übermittlungen, die die zeitgerechte Veröffentlichung der SoS hätten beeinträchtigen können. Die Mitgliedstaaten werden regelmäßig daran erinnert, dass die verbindlichen Fristen zur Übermittlung der WEWI-Daten, einschließlich der Statistiken der offenen Stellen, unbedingt einzuhalten sind.

3.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

Es ist nicht möglich, direkt nachzuprüfen, in welchem Umfang die offenen Stellen kohärent erfasst werden, da es auf europäischer Ebene keine andere harmonisierte Quelle zur Erfassung der nicht gedeckten Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gibt. Auch wenn viele Mitgliedstaaten die den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten offenen Stellen erfassen, ist es problematisch, anhand dieser Zahlen zu prüfen, ob die SoS kohärent gemessen werden. Dies ist auf eine starke Untererfassung und/oder Doppelzählung zurückzuführen, zu der es kommt, wenn Verwaltungsregister nicht aktualisiert werden und besetzte Stellen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus basiert die SoS von Verwaltungsquellen auf nationalen Definitionen, die von Land zu Land unterschiedlich sind.

Die Zahl der besetzten Stellen, eine Variable, die Teil des Nenners der Quote der offenen Stellen ist, kann mit Angaben aus anderen Quellen, insbesondere der in der Arbeitskräfteerhebung (AKE) genannten Zahl der Beschäftigten, verglichen werden. Dennoch muss bei Vergleichen und danach angestellten Bewertungen in Betracht gezogen werden, dass sich die Quellen im Hinblick auf das Konzept und die Erhebung unterscheiden.

Der Unterschied zwischen der in der AKE erfassten Zahl der Beschäftigten und der in der SoS erfassten Zahl der besetzten Stellen für die Gesamtwirtschaft bewegt sich im Allgemeinen zwischen -20 % und +20 %. Ausnahmen sind Luxemburg, Bulgarien, Griechenland, Portugal, Ungarn und Rumänien.

Ungarn erfasst in seiner SoS keine Unternehmen mit weniger als fünf Beschäftigten, rechnet diese aber zu den für Unternehmen mit fünf bis neun Beschäftigten erfassten Daten hinzu, was einen Teil der festgestellten Lücke erklären könnte.

Die für Luxemburg erfasste negative Lücke lässt sich mit dem großen Anteil von grenzüberschreitender Beschäftigung erklären: Dadurch entstehen große Diskrepanzen zwischen dem in der AKE verwendeten Inlandskonzept des Arbeitsmarkts und dem in der SoS verwendeten nationalen Konzept. Die Arbeitskräfteerhebung erfasst lediglich gebietsansässige Haushalte, während die SoS gebietsansässige Unternehmen einschließlich ihrer gebietsfremden (d. h. grenzüberschreitenden) Mitarbeiter erfasst.

Der von Bulgarien vorgelegte Qualitätsbericht besagt, dass die in der AKE verwendete Definition von Beschäftigten breiter angelegt ist als diejenige für die SoS, unter die Berufstätige mit einem zivilrechtlichen Vertrag (Vertrag für eine bestimmte zu verrichtende Arbeit), einem Management- und Kontrollvertrag sowie Berufstätige ohne jeglichen Vertrag fallen. Außerdem beinhaltet die SoS keine Angehörigen der Streitkräfte.

Wie Rumänien in seinem Qualitätsbericht ausführte, gingen die zwischen der AKE und der SoS bezüglich der Zahl der besetzten Stellen bestehenden Diskrepanzen darauf zurück, dass die nach SoS-Methoden erfassten besetzten Stellen Folgendes nicht beinhalten würden:

- Personen, deren Arbeitsvertrag für eine bestimmte Zeit ausgesetzt ist (wegen Mutterschaftsurlaub, Kinderbetreuung, Krankheitsurlaub, unbezahltem Urlaub oder sonstiger Abwesenheit);
- Stellen, die vorübergehend unbesetzt sind, jedoch frei und für eine befristete Zeit besetzt werden könnten;
- Stellen in den Streitkräften oder im informellen Sektor.

Portugal und Griechenland verwiesen in einigen allgemeinen Erläuterungen auf die Unterschiede, die zwischen den beiden Quellen bezüglich Methodik und Definitionen bestehen.

Eurostat wird gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden der oben genannten Länder die Diskrepanzen zwischen der mit der AKE erfassten Zahl der Beschäftigten und der mit der SoS erfassten Zahl der besetzten Stellen überwachen.

Ferner gilt es unbedingt, die offenen Stellen und die Stellen auf der Gehaltsliste von Leiharbeitsunternehmen zu erfassen und in NACE Rev. 2-Abschnitt N aufzunehmen.

Schließlich besteht in Bezug auf der Vergleichbarkeit für sämtliche Mitgliedstaaten die größte Herausforderung darin, die gesamte Wirtschaft in ihren Erhebungen der freien Stellen zu erfassen, d. h. kleine Unternehmen und die Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 einzubeziehen. Wie in den obigen Abschnitten 2.2 und 2.3 festgestellt, können vier Mitgliedstaaten diese Vorgabe weiterhin nicht erfüllen.

3.5 Zugänglichkeit und Klarheit

Die Statistiken über offenen Stellen werden über die üblichen Verbreitungs Kanäle von Eurostat zur Verfügung gestellt, nämlich die Online-Datenbank und die Rubrik „Statistics

Explained“ auf der Eurostat-Website.¹⁴ Die Website enthält aktuelle Informationen über offene Stellen sowohl als EU-Aggregate als auch für einzelne Länder, unter anderem auch Diagramme über die Entwicklung im Zeitverlauf.

Die für die Nutzer bereitgestellten Metadaten zur Unterstützung der Datenveröffentlichung werden mithilfe der jährlichen Qualitätsberichte der Mitgliedstaaten aktualisiert.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den vergangenen drei Jahren wurde viel zur Verbesserung der Validierung und Verbreitung der europäischen Statistik der offenen Stellen getan. Außerdem hat Eurostat mit der Veröffentlichung saisonbereinigter Daten für die EU-Aggregate begonnen, die in einem Artikel der Reihe „Statistics Explained“ behandelt werden.

Durch die vollkommene Überarbeitung der IT-Programme wurde es möglich, diese an den SDMX-Standard anzupassen, die informationstechnische und statistische Zuverlässigkeit der Produktionskette zu steigern und Vertraulichkeitsflags besser zu handhaben. Optimierte Validierungsberichte wirkten sich auch positiv auf die SoS-Validierung aus, substanzielle Überarbeitungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Übermittlungen sind darin besser ersichtlich.

Die SoS wurden rechtzeitig erstellt und die EU-Aggregate planmäßig veröffentlicht. Generell mussten lediglich die in den Blitzschätzungen und den endgültigen Schätzungen veröffentlichten EU-Aggregate in sehr geringem Umfang überarbeitet werden.

Die Qualitätsberichte der Mitgliedstaaten wurden mithilfe der aktuellen Version des Metadata Handler des Europäischen Statistischen Systems verarbeitet und allen Nutzern zugänglich gemacht.

Dennoch ist die lückenhafte Erfassung immer noch der Hauptgrund dafür, dass die SoS nicht in größerem Umfang genutzt werden. Für sämtliche Mitgliedstaaten ist es von wesentlicher Bedeutung, dass der öffentliche Sektor (im Fall von Dänemark, Frankreich und Italien) und kleine Unternehmen (im Fall von Frankreich, Italien und Malta) in vollem Umfang erfasst werden. Durch eine bessere Erfassung würde es auch möglich, neben der Quote der freien Stellen auch die Zahl der freien Stellen für die EU-Aggregate zu veröffentlichen. Anlässlich der nächsten Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften über bei Unternehmen erhobene Arbeitsmarktstatistiken wird sich Eurostat dieser Frage in enger Abstimmung mit den betreffenden Ländern annehmen.

Die Kommission wird die Einhaltung der Vorgaben und die Datenqualität weiterhin in regelmäßigen Abständen anhand der übermittelten Daten, anderer nationaler Unterlagen und der Qualitätsberichte überwachen und sein weiteres Vorgehen eng mit den zuständigen nationalen statistischen Stellen abstimmen.

¹⁴ Siehe folgende Artikel auf der Eurostat-Website: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Job_vacancy_statistics und http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Job_vacancy_and_unemployment_rates_-_Beveridge_curve (nur auf Englisch).